

Satzung der Beta Systems Software AG

in der geänderten Fassung vom 22. Mai 2006

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Beta Systems Software Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist auf bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Software; weiter die technische Beratung bei der Planung von Hard- und Software, sowie das Erbringen sonstiger Dienstleistungen auf diesem Gebiet der EDV.
- (2) Die Gesellschaft darf den Unternehmensgegenstand selbst oder durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Partner zur gemeinschaftlichen Durchführung von Vorhaben gemäß Abs. (1) vermitteln.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Freiwillige Bekanntmachungen können auch nur auf der Website der Beta Systems Software Aktiengesellschaft erfolgen.

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital beträgt €11.517.058,80 (in Worten: Euro elf Millionen fünfhundertsiebzehntausendachtundfünfzig und achtzig Cent).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 8.859.276 Stückaktien.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber, falls nichts anderes beschlossen wird. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen.
- (4) Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen berechtigt. Gewinnanteile, die nicht binnen vier Jahren nach Schluss des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit erhoben sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.
- (5) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (6) Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.
- (7) Bei einer Kapitalerhöhung kann der Beginn der Gewinnberechtigung der jungen Aktien vom Einzahlungszeitpunkt abweichen.

II. Vorstand

§ 5

Zusammensetzung, Beschlüsse, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Mitgliedern.

Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Ferner können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand gibt sich aufgrund einstimmigen Beschlusses eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht innerhalb einer ihm vom Aufsichtsrat gesetzten Frist nach, gilt die gesetzliche Regelung.
- (4) Der Vorstand ist dem Unternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung ergeben.

§ 6 Vertretungsmacht

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann Vorstandmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen; er soll diese nur in besonderen Fällen erteilen.
- (2) Prokura darf nur als Gesamtprokura erteilt werden.

III. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Hiervon werden vier von der Hauptversammlung gewählt. Zwei Aufsichtsratsmitglieder sind Arbeitnehmervertreter gemäß § 4 Abs. (1) DrittelbG und werden von den Arbeitnehmern gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zum 31.12.1994 endende Geschäftsjahr beschließt.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung, die gegenüber dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abzugeben ist, niederlegen.

§ 8

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 7 Abs. (2) bestimmte Amtszeit.
- (2) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9

Einberufung, Beschlüsse, Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

Für die Einberufung zu den Sitzungen und die Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen. In der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können, sofern nicht zur Beratung gelangende persönliche Angelegenheiten derselben eine Ausnahme begründen, den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme beiwohnen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und bestimmt den Tagungsort. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen; sie muss die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. Über nicht angekündigte Punkte der Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind oder gem. Abs. (6) Satz 1 an der Beschlussfassung mitwirken.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können, sofern sie selbst verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratssitzung überreichen lassen.

Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen sowie im Rahmen einer Videokonferenz herbeiführen, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist von längstens einer Woche widerspricht. Für Pflichtsitzungen im Sinne des § 110 Abs. 3 AktG soll von dieser Regelung jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats sind im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - von seinem Stellvertreter abzugeben.
- (8) Soweit es das Gesetz nicht verbietet, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 10 Besondere Zuständigkeiten

- (1) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf das jährliche Budget, bestehend aus:
- Erfolgsplan
 - Personalplan
 - Finanzplan
 - Investitionsplan.
- (2) Darüber hinaus bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vornahme folgender Geschäfte:
- a) Erwerb, Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Errichtung anderer Unternehmen,
 - b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken,
 - c) Emission von Anleihen und Aufnahme von Krediten von mehr als € 300.000,00,
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
 - e) Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter von mehr als € 50.000,00,
 - f) Erteilung von Prokuren,

- g) Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Investitionsplan um € 150.000,00 im Einzelfall überschreiten sowie dann, wenn Investitionen das genehmigte Investitionsbudget eines Geschäftsjahres um mehr als € 300.000,00 insgesamt überschreiten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann auch andere Geschäfte und Maßnahmen festlegen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Aufsichtsrat kann zu seiner Unterstützung im Benehmen mit dem Vorstand einen Beirat bilden, dem insbesondere Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft angehören.
- (2) Der Vorstand kann mit Einwilligung des Aufsichtsrats für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen und eine Vergütung festsetzen.

§ 12 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung. Diese beträgt jährlich € 7.700,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages.
- (2) Sie haben weiterhin Anspruch auf Ersatz ihrer mit der Wahrnehmung ihres Amtes unmittelbar verbundenen Aufwendungen. Eine etwa von Aufsichtsratsmitgliedern zu entrichtende Mehrwertsteuer ist der Gesellschaft offen in Rechnung zu stellen und den Aufsichtsratsmitgliedern zu erstatten.

**IV.
Hauptversammlung**

**§ 13
Ort und Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in Städten der Bundesrepublik Deutschland statt, die Sitz einer Wertpapierbörse sind.
- (2) Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich zur Hauptversammlung anzumelden haben, unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
- (4) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies im Einzelfall beschließen, kann die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.

**§ 14
Teilnahmerecht und Stimmrecht**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle anmelden.
- (2) Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den gesetzlichen Stichtag beziehen. Er ist durch Bestätigung eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts in Textform (§ 126 b BGB) zu erbringen. Die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einladung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden.
- (3) Fällt der letzte Tag der Anmeldefrist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag am Sitz der Gesellschaft, so tritt der letzte diesem Tage vorhergehende Werktag an die Stelle des nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Tages.
- (4) In der Hauptversammlung können sich nur solche Aktionäre vertreten lassen, die nach den vorangehenden Bestimmungen teilnahmeberechtigt sind.

- (5) Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben worden sind, sind die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig, dass sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden. Die Einzelheiten bestimmt der Vorstand in der Einberufung.

§ 15

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, wobei auch eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmt werden kann, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen einschränken.

§ 15 a

Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung teilnehmen. Die Teilnahme darf per Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat.

§ 16

Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht kann in schriftlicher Form, durch (Computer-)Fax oder elektronische Nachricht (E-Mail) erteilt werden. Bestehen Zweifel an der Bevollmächtigung, kann die Gesellschaft Nachweis verlangen, der in schriftlicher Form zu erbringen ist.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst .

V.

Jahresabschluss, Ordentliche Hauptversammlung

§ 17

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den um einen Anhang erweiterten Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Jedem Aktionär sind auf sein Verlangen Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendungsvorschlag nebst Bericht des Aufsichtsrats zu übersenden.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 18

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres statt.
- (2) Sie beschliesst insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Bestellung der Abschlussprüfer, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 19

Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 75 % in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.

- (2) Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.

§ 20

Kosten und Steuern der Umwandlung

Die Kosten und Steuern der Umwandlung trägt die Gesellschaft. Der Umwandlungsaufwand wird mit DM 40.000,-- festgesetzt.